1. ÄNDERUNG

GEMEINDE BÜTTELBORN

BEBAUUNGSPLAN „FRONGARTENGRABEN"

LANDKREIS GROSS-GERAU, REG.-BEZIRK DARMSTADT

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960

M. = 1:1000

N

DIESE ÄNDERUNG ERSETZT IN ALLEN FESTSETZUNGEN DIE VORAUSGEHENDE FASSUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE „FRONGARTENGRABEN" VOM 12.6.63 „FRONGARTENGRABEN SÜD" VOM 16.7.65 UND „AN DER SCHUBERTSTRASSE" VOM 28.1.70.

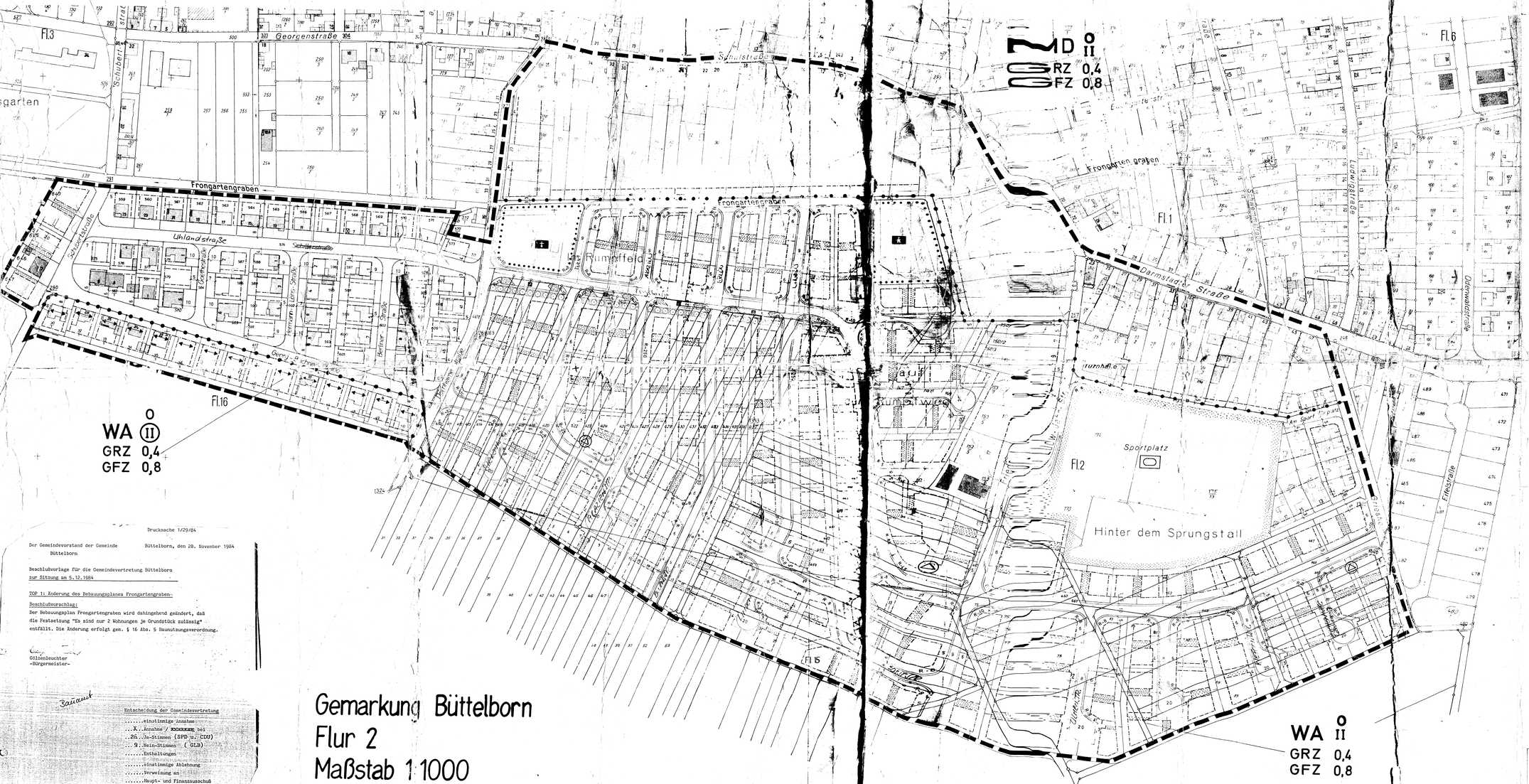

Drucksache 1/29/84

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn

Büttelborn, den 28. November 1984

Beschlußvorlage für die Gemeindevertretung Büttelborn zur Sitzung am 5.12.1984

TOP 1: Änderung des Bebauungsplanes Frongartengraben-

Beschlußvorschlag:

Der Bebauungsplan Frongartengraben wird dahingehend geändert, daß die Festsetzung "Es sind nur 2 Wohnungen je Grundstück zulässig" entfällt. Die Änderung erfolgt gem. § 16 Abs. 5 Baunutzungsverordnung.

Gölzenleuchter
-Bürgermeister-

Bauamt

Entscheidung der Gemeindevertretung

.....einstimmige Annahme
..X..Annahme / XXXXXXXX bei
..26..Ja-Stimmen (SPD u. CDU)
...9..Nein-Stimmen (GLB)
.....Enthaltungen
.....einstimmige Ablehnung
.....Verweisung an
.....Haupt- und Finanzausschuß
.....Sport-, Kultur- und Sozialausschuß
.....Bauausschuß
.....Umweltausschuß
.....Landwirtschaftsausschuß

Änderung des Bebauungsplanes „Frongartengraben- 1. Änderung gem. § 13 BBauG

Die Gemeindevertretung hat am 5.12.1984 beschlossen, den Bebauungsplan Frongartengraben 1. Änderung zu ändern.
Der Bebauungsplan Frongartengraben- wird dahingehend geändert, daß die Festsetzung, es sind nur 2 Wohnungen je Grundstück zulässig, entfällt.
Büttelborn, den 20.3.1985
Gölzenleuchter, Bürgermeister

Gemarkung Büttelborn
Flur 2
Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt Groß Gerau **gefertigt.**
Es wird bescheinigt, **daß die** Grenzen u. Bezeichnungen **der** Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Groß Gerau, den 1. 12. 1971

Katasteramt

I.A.

PLANZEICHEN

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (UNMASSSTÄBLICH) UND ERGÄNZUNGEN NACH DIN 18 003

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - W — WOHNBAUFLÄCHEN
   - WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
   - WR — REINE WOHNGEBIETE
   - WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
   - M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
   - MD — DORFGEBIETE
   - MI — MISCHGEBIETE
   - MK — KERNGEBIET
   - G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
   - GE — GEWERBEGEBIETE
   - GI — INDUSTRIEGEBIET
   - S — SONDERBAUFLÄCHEN
   - SW — WOCHENENDHAUSGEBIETE
   - SO — SONDERGEBIETE Z. B. KLINIK
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
   - (III) — ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
   - G.A — GRUNDFLÄCHENZAHL
   - (G.A) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - O — OFFENE BAUWEISE
   - E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZUL.
   - D — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
   - g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
   - BAULINIE
   - BAUGRENZE
   - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
   - GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESCHLAGEN
   - BAUGESTALTUNG
   - FD — FLACHDACH ZWINGEND
   - SD — SATTELDACH ZWINGEND
   - WD — WALMDACH ZWINGEND
   - D ≥ 18 23° — DACHNEIGUNG ZWINGEND
   - D < 23° — FLACHER ALS
   - D > 23° — STEILER ALS
   - FIRSTRICHTUNG
4. BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
   - GEMEINBEDARF
   - DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART DER BAUL. ANLAGEN
   - VERWALTUNGSGEBÄUDE
   - SCHULE
   - KRANKENHAUS
   - THEATER
   - JUGENDHEIM / JUGENDHERBERGE
   - POST
   - KIRCHE
   - HALLENBAD
   - KINDERGARTEN
   - SCHUTZRAUM
   - FEUERWEHR
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR
   - AUTOBAHN
   - STADTAUTOBAHN
   - SONSTIGE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
6. VERKEHRSFLÄCHEN
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
   - FAHRBAHN
   - GEHWEG
   - RADWEG
   - PARKSTREIFEN
   - PARKBUCHT
   - BAUMSTREIFEN
   - MITTELSTREIFEN
   - STRASSENBEGLEITGRÜN
   - FUSSWEG
   - FUSSGÄNGERÜBERGANG
   - FUSSGÄNGERSTEG
   - BESONDERHEITEN
   - DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG
   - ARKADE
   - TREPPE
   - RAMPE
   - ZUFAHRTSVERBOT
   - AUSFAHRTSVERBOT
   - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
   - 25 — MASSZAHL
   - PARKPLATZ
   - PARKHAUS
   - PARKFLÄCHEN UNTERBROCH. STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE VERWERTUNG OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN
   - FLÄCHEN F. VERSORG. ANLAGEN OD. FÜR DIE ABWASSER BZW. ABFALLSTOFFBESEITIGUNG
   - DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN
   - ELEKTRIZITÄTSWERK
   - GASWERK
   - WASSERBEHÄLTER
   - UMFORMERSTATION
   - PUMPWERK
   - MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
   - FERNHEIZWERK
   - WASSERWERK
   - UMSPANNWERK
   - BRUNNEN
   - KLÄRANLAGE
   - LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN DARSTELLUNG DER SYSTEME
   - E — ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
   - G — GASLEITUNGEN
   - W — WASSERLEITUNGEN
   - FH — FERNWÄRMELEITUNGEN
   - A — ABWASSERLEITUNGEN
   - F — FERNMELDELEITUNGEN
   - Öl — FERNÖLLEITUNGEN
9. GRÜNFLÄCHEN
   - GRÜNFLÄCHEN
   - DARSTELLUNG DER JEWEILIGEN ART:
   - PARKANLAGE
   - ZELTPLATZ
   - BADEPLATZ
   - FRIEDHOF
   - DAUERKLEINGÄRTEN
   - SPORTPLATZ
   - SPIELPLATZ
   - BÄUME ZU ERHALTEN
   - BÄUME ZU PFLANZEN
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT
    - WASSERFLÄCHEN
    - FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN OD. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
    - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
    - FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
    - FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT
    - FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT
    - FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT
13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
    - FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
    - FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN
    - STELLPLÄTZE
    - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
    - GARAGEN
    - TIEFGARAGEN
    - BAUGRENZEN FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN UND LEITUNGEN
    - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
    - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
    - BÖSCHUNGSFLÄCHEN I. D. EINSCHNITT
14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
    - NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZFLÄCHEN
    - KENNZEICHNUNG DER JEWEILIGEN ART DES SCHUTZES
    - L — LANDSCHAFTSSCHUTZ
    - N — NATURSCHUTZ
    - FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
    - KENNZEICHNUNG DER JEWEILIGEN ART DER WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNG
    - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
    - QUELLENSCHUTZGEBIET
    - W — WASSERSCHUTZGEBIET
    - SANIERUNGSGEBIET
    - BAUFLÄCHEN OHNE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG
    - SONDERFLÄCHEN
    - BAHNANLAGEN
    - BAHNHOF
    - HALTEPUNKT
    - LUFTVERKEHRSFLÄCHEN
    - KENNZEICHNUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN
    - SEGELFLUGGELÄNDE
    - HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ
    - UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE GEM. DEN IMMISSIONSSCHUTZ UNTERLIEGEN

WA O II
GRZ 0,4
GFZ 0,8

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE LIEGT INNERHALB VON BAULICHE, SEITLICHER- UND HINTERER BAUGRENZE ODER ZWISCHEN BAUGRENZEN. HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE DÜRFEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. DIE VORDERE GARAGENFLUCHT DARF NICHT NÄHER ALS 6,00m AN DER STRASSE LIEGEN.
AUSNAHME: GARAGEN IN GRENZBEBAUUNG KÖNNEN INNERHALB DER SEITLICHEN BAUGRENZEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. IN DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN (DORF). IM BEREICH ZWISCHEN SCHUBERTSTRASSE UND DORNHEIMER STRASSE DÜRFEN GARAGEN IN GRENZBEBAUUNG INNERHALB DER BEIDERSEITIGEN 30,0m STREIFEN ERRICHTET WERDEN.

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

1. AUSFERTIGUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2 ABS.1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. S.341) ERFOLGTE AUF BESCHLUSS VOM 21.3.74

BÜRGERMEISTER

~~AUFGESTELLT~~ DURCH BESCHLUSS VOM: 21.3.73
als Satzung beschlossen

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU MAI 72

BAURIFKTOR

GENEHMIGT
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
DARMSTADT, DEN
Az. V/3-61 d 61/73
Demnach ist der Bebauungsplan
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE OD. FESTGELEGT IN DER ZEIT VOM 15.1.73 BIS 15.2.73

BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG IST AM 27.5.1973 ORTSÜBLICH DURCH Amtsblatt BEKANNTGEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE SEIT DEM 9.6.73 IM RATHAUS AUSGELEGT.

9.7.1973

von Amtswegen